

Newsletter 2007-04

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Ihnen allen ein frohes Osterfest. Wir sehen uns in Erfurt.

Ihre
Rita Schulz-Hillenbrand
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Aus der Arbeitsgemeinschaft

ERINNERUNG: Frühjahrstagung 2007 und Treffen der Arbeitsgruppen

8. Frühjahrstagung 27. und 28. April 2007 in Erfurt Grand Hotel Am Dom, Theaterplatz 2, 99084 Erfurt Tel.: 0361-6445-0, Fax: 0361 - 6445-100

Freitag, 27. April 2007

12.30 - 14.00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen der Teilnehmer (im Tagungsbeitrag enthalten)
14.00 - 14.45 Uhr	Das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) in der anwaltlichen Beratung N.N.
14.45 - 15.15 Uhr	Diskussion
15.15 - 15.45 Uhr	Wettbewerb um den GKV-Versicherten Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern Rechtsanwalt Dr. Florian Wölk, Saarbrücken
15.45 - 16.00 Uhr	Diskussion
16.00 - 16.30 Uhr	Kaffeepause
16.30 - 17.00 Uhr	Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VändG) Neue Lösungen - neue Probleme Rechtsanwalt Rainer Beeretz, Freiburg
17.00 - 17.15 Uhr	Diskussion
17.15 - 17.45 Uhr	DocMorris oder die Abkehr vom Leitbild der inhabergeführten Apotheke Rechtsanwalt Dr. Jan Wiesener, München
17.45 - 18.00 Uhr	Diskussion
18.00 - 18.30 Uhr	Der iatrogene pharmakologische Behandlungsfehler Rechtsanwalt Frank Teipel, Berlin
im Anschluss	Abendveranstaltung (auf Selbstzahlerbasis)

Samstag, 28. April 2007

09.00 - 09.30 Uhr	Wettbewerbsklauseln in Sozietätsverträgen und ärztlichen Anstellungsverträgen Rechtsanwalt Claus Pfisterer, Bremen
09.30 - 09.45 Uhr	Diskussion
09.45 - 10.15 Uhr	Neue Entwicklungen in der Telemedizin Rechtsanwältin Dr. Nicola Heinemann, München
10.15 - 10.30 Uhr	Diskussion
10.30 - 11.00 Uhr	Kaffeepause

11.00 - 11.30 Uhr	Änderungen der Arbeitsbedingungen von Krankenhausärzten durch neue Ärzte-Tarifverträge Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann, Stuttgart
11.30 - 11.45 Uhr	Diskussion
11.45 - 12.15 Uhr	Beanstandung privatärztlicher Liquidation durch Krankenkassen und Beihilfestellen Rechtsanwalt Dr. Tilman Clausen, Hannover
12.15 - 12.45 Uhr	Die arzt Haftungsrechtliche Judikatur 2006/2007 - Ein Überblick Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Karl Otto Bergmann, Hamm
12.45 - 13.00 Uhr	Diskussion
ca. 13.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Teilnehmerbeitrag

Die Teilnahmegebühr beträgt 250,00 Euro für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und 350,00 Euro für Nichtmitglieder. Im Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, das Mittagessen am 27.04.2007 sowie alle Kaffeepausen enthalten.

Zimmerreservierung

Ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer der Veranstaltung wurde in folgendem Hotel eingerichtet:
Grand Hotel Am Dom, Theaterplatz 2, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 - 6445-0, Fax: 0361 - 6445-100, e-mail: h3534@accor.com
Einzelzimmer 100,00 Euro, zzgl. 18,00 Euro Frühstück, Doppelzimmer 120,00 Euro, zzgl. 18,00 Euro Frühstück
Die Zimmer können bis zum **16. März 2007** auf eigene Rechnung abgerufen werden.

Organisation

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie (DAA) beauftragt. Auf Ihre Anmeldung freut sich bei der DAA Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 726153-180, Fax: 030 / 726153-188, hopf@anwaltakademie.de

Anmeldung (V.-Nr. 93001-07)

- Euro 250,00** - Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV
- Euro 350,00** - Teilnahme als Nichtmitglied

Arzneimittelrecht / Medizinprodukterecht

+++ Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur geplant +++

Die Bundesregierung plant die Errichtung einer Deutschen Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur (DAMA).

Dazu hat sie ein Gesetzentwurf vorgelegt. Ziel des Gesetzes sei es, für den Bereich der Arzneimittelzulassung ein effektives und auf hohem Wissenschaftsniveau stehendes Zulassungsmanagement sicherzustellen und die laufende Nutzen-Risiko-Bewertung der im Markt befindlichen Arzneimittel im Interesse der Patientinnen und Patienten an sicheren Arzneimitteln zu stärken. Dazu bedürfe es einer Organisationsform, die sich durch ein flexibles an internationalen Standards ausgerichtetes Leitungsmanagement auszeichnet, das schnelle und qualifizierte Entscheidungen ermögliche. An die Stelle einer Bundesoberbehörde solle deshalb im Rahmen der Vorgaben und Aufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit eine weitgehend eigenverantwortlich und nach ökonomischen Grundsätzen geführte Agentur treten. Sie soll als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert und von zwei Vorständen geleitet werden. Finanziert werden soll die DAMA auf Basis der im Bundeshaushalt vorgesehenen finanziellen Ausstattung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, heißt es im Gesetzentwurf.

Der Bundesrat hat am 16.02.2007 über den Gesetzentwurf der Regierung beraten und keine Einwände erhoben.

Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Deutschen Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur (DAMA-Errichtungsgesetz) (BT-Drs.16/4374 - PDF, 1,17 MB)

Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 2007

2.)

Öffentliche Anhörung zu Medizinprodukten und Gesundheitsreformänderungen

In einer öffentlichen Anhörung will der Gesundheitsausschuss die Pläne der Bundesregierung unter die Lupe nehmen, Medizinprodukte zum Zivil- und Katastrophenschutz auch nach Ablauf des Verfalldatums einzusetzen.

Gehört wurden hierzu die Experten am 28.03.2007 von 13.00 bis 15.30 Uhr. Auf der Tagesordnung standen zudem mehrere Änderungsanträge zur Gesundheitsreform, die die Koalition im so genannten Omnibusverfahren an den ursprünglichen Gesetzentwurf zur Änderung medizinprodukterechtlicher und anderer Vorschriften (BT- Drs. 16/4455 - PDF, 1 MB) angehängt hat. Die Anhörung fand im SPD-Fraktionssaal 3 S 001 im Reichstagsgebäude statt.

In dem Gesetzentwurf verweist die Regierung auf das Beispiel der vom Bund zum Zwecke einer möglichen Pockenimpfung beschafften Impfnadeln. Da diese Nadeln nach Einschätzung von Experten gefahrlos auch über das Verfalldatum hinaus eingesetzt werden könnten, solle dies künftig auch rechtlich zulässig sein, um eine unnötige und kostenintensive Neuanschaffung zu vermeiden. Voraussetzung sei, dass Qualität, Leistung und Sicherheit der Produkte weiterhin gewährleistet sind, heißt es. Schon bisher habe die Möglichkeit bestanden, Medizinprodukte ohne Verfalldatum an die Bundeswehr abzugeben. Dies solle nun auch für die Abgabe an die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zum Zweck des Zivil- und Katastrophenschutzes gelten, schreibt die Regierung.

Eine weitere Änderung des Medizinproduktegesetzes (MPG) betrifft die Eigenherstellung ("In-Haus-Herstellung") speziell von In-Vitro-Diagnostika. Zudem will die Regierung mit einem Verzicht auf bestimmte Anzeigepflichten in Bezug auf klinische Prüfungen, Aufbereitung und Sonderanfertigungen einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 26. März 2007

Arzthaftungsrecht

BGB § 823

+++ Zum Diagnosefehler +++

Ein Diagnosefehler (hier: eines Pathologen) wird nicht bereits deshalb zum Befunderhebungsfehler, weil der Arzt es unterlassen hat, die Beurteilung des von ihm erhobenen Befundes durch Einholung einer zweiten Meinung zu überprüfen.

BGH, Urteil vom 9.1.2007, Az: VI ZR 59/05

Gesundheitsreform

+++ Korrekturen an der Gesundheitsreform geplant +++

Die Koalition will noch vor dem Inkrafttreten der Gesundheitsreform am 01.04.2007 Änderungen an dem Gesetz vornehmen.

Die Fraktionen von Union und SPD brachten am Mittwoch im Gesundheitsausschuss mehrere Änderungsanträge ein. Im sog. Omnibusverfahren sollen sie zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/4455 - PDF, 1 MB) zur Änderung medizinprodukterechtlicher und anderer Vorschriften behandelt werden. Nach Darstellung der Koalition beheben die Änderungsanträge technische und redaktionelle Fehler. So müsse etwa die Finanzierungsregelung für die Selbsthilfe zum 01.01.2008 und nicht - wie bislang in der Gesundheitsreform geregelt - zum 01.04.2007 außer Kraft treten, da es ansonsten zu einer Finanzierungslücke komme. Der Ausschuss verständigte sich darauf, die zum eigentlichen Gesetzentwurf für den 28.03.2007 geplante Anhörung um die Änderungsanträge zu erweitern und gegebenenfalls weitere Sachverständige einzuladen.

Ziel des Gesetzentwurfs zur Änderung medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften ist es unter anderem, dass Medizinprodukte zum Zivil- und Katastrophenschutz auch nach Ablauf des Verfalldatums eingesetzt werden können. Die Regierung verweist auf das Beispiel der vom Bund zum Zwecke einer möglichen Pockenimpfung beschafften Impfnadeln. Da diese Nadeln nach Einschätzung von Experten gefahrlos auch über das Verfalldatum hinaus eingesetzt werden könnten, solle dies künftig auch rechtlich zulässig sein, um eine unnötige und kostenintensive Neuanschaffung zu vermeiden. Voraussetzung sei, dass Qualität, Leistung und Sicherheit der Produkte weiterhin gewährleistet sind, heißt es. Schon bisher habe die Möglichkeit bestanden, Medizinprodukte ohne Verfalldatum an die Bundeswehr abzugeben. Dies solle nun auch für die Abgabe an die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zum Zweck des Zivil- und Katastrophenschutzes gelten, schreibt die Regierung.

Eine weitere Änderung des Medizinproduktegesetzes (MPG) betrifft die Eigenherstellung ("In-Haus-Herstellung") speziell von In-Vitro-Diagnostika. Zudem will die Regierung mit einem Verzicht auf bestimmte Anzeigepflichten in Bezug auf klinische Prüfungen, Aufbereitung und Sonderanfertigungen einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 21. März 2007

Krankenversicherungsrecht

1.)

RberG Artikel 1 § 1 Abs. 1

+++ Rückforderung wahlärztlicher Leistungen durch den Krankenversicherer, kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz +++

Eine Wahlleistungsvereinbarung, in der der Hinweis fehlt, dass sich die Vereinbarung auf alle liquidationsberechtigten Ärzte erstreckt, ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam.

Die Abtretungen von Versicherungsnehmern an den privaten Krankenversicherer zur Geltendmachung von Leistungsrückforderungen gegen den behandelnden Arzt oder das Krankenhaus verstoßen weder gegen Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBerG noch gegen § 1 Abs. 1 S. 1 der 5. AVO zum RBerG.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.2.2007 - I-8 U 119/06 (nicht rechtskräftig)

2.)

Krankenversicherung der Studenten bei zweitem Bildungsweg

Das SG Dortmund hat entschieden, dass Studenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erlangen, auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Krankenversicherung der Studenten angehören können.

Das SG Dortmund hatte im Falle eines 31-jährigen Studenten der Fachhochschule Gelsenkirchen, der nach Hauptschulabschluss, Ausbildung zum KFZ-Elektriker, fünfjähriger Berufspraxis und dreijährigem Besuch des Westfalenkollegs Dortmund sein Studium der Versorgungs- und Entsorgungstechnik aufnahm, zu entscheiden.

Die Vereinigte Innungskrankenkasse Westfalen (IKK) in Dortmund lehnte es ab, ihr Mitglied über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus in der günstigen Krankenversicherung der Studenten zu führen. Eine Verlängerung der Altersgrenze um die Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung im zweiten Bildungsweg komme nicht in Betracht, weil der Versicherte nach der Gesellenprüfung mehrere Jahre gearbeitet und erst nach einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses den zum Abitur führenden Schulbesuch aufgenommen habe. Mit seiner Klage machte der Student geltend, er habe sich erst nach der betriebsbedingten

Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zur Verbesserung seiner Arbeitsmarktchancen zum Schulbesuch und anschließenden Studium entschlossen. Ohne den nachträglichen Schulbesuch habe er nicht studieren können.

Das SG Dortmund verurteilte die IKK, den Kläger für drei weitere Jahre als versicherungspflichtiges Mitglied in der Krankenversicherung der Studenten zu führen.

Die 30-Jahresgrenze des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V verlängere sich um die Zeit des Kollegbesuches zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung. Es gehe nicht an, dem Kläger entgegenzuhalten, dass er sein Abitur nicht zügig erworben habe. Bei dem im Sozialgesetzbuch als Ausnahmetatbestand genannten zweiten Bildungsweg werde regelmäßig vorherige Berufspraxis erwartet. Da die dreijährige Schulzeit den Kläger gehindert habe, noch vor Vollendung des 30. Lebensjahres die Regelstudienzeit zu absolvieren, verlängere sich entsprechend seine Pflichtversicherung.

SG Dortmund, Urt. v. 23.01.2007 - S 40 KR 179/05

Pressemitteilung des SG Dortmund vom 2. März 2007

Leistungs- und Vergütungsrecht

BGB § 134, BGB § 242 , BGB § 812, BPfIV (1994) § 22 Abs. 2 Satz 1

+++ Einwand unzulässiger Rechtsausübung gegen Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung von ärztlichen Honoraren für Wahlleistungen +++

Zur Frage, ob einem Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung von ärztlichen Honoraren für Wahlleistungen der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann, wenn die zugrunde liegenden Wahlleistungsvereinbarungen zwar wegen Verstoßes gegen die Unterrichtspflicht nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BPfIV unwirksam gewesen waren, diese Leistungen jedoch über einen langen Zeitraum abgerufen, beanstandungsfrei erbracht und honoriert worden sind.

BGH, Urteil vom 01.02.2007, Az: III ZR 126/06

Vertragsarztrecht

UWG § 3, UWG § 4 Nr. 1

+++ Zulässigkeit einer "Kunden werben Kunden"-Aktion eines Augenoptikers (Verbot von Zuwendungen bei Heilmitteln) +++

Nach Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung folgt die Wettbewerbswidrigkeit des Einsatzes von Laien zur Werbung von Kunden aufgrund des gewandelten Verbraucherleitbilds nicht schon aus der Gewährung nicht unerheblicher Werbepremien, sondern setzt das Vorliegen sonstiger die Unlauterkeit begründender Umstände voraus. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass sich die Werbung auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, für die besondere Werbeverbote bestehen (hier: Verbot von Zuwendungen bei Heilmitteln).

BGH, 06.07.2006, Az: I ZR 145/03

Volltext unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/abruf.php3?062710>

Sonstiges

1.)

+++ Erfolgshonorar ist ab 2008 neu zu regeln +++

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg07-027.html>

2.)

RVG VV Nr. 3104, RVG VV Nr. 3105

+++ Entstehen der Terminsgebühr bei Versäumnisurteil +++

Die volle Terminsgebühr entsteht für den Klägervertreter auch dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils hinaus mit dem Gericht die Zulässigkeit seines schriftsätzlich angekündigten Sachantrags erörtert oder mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bespricht.

BGH, Beschluss vom 24.1.2007, Az: IV ZB 21/06

3.)

ZPO § 91 Abs. 2

Zur Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten durch Einschaltung eines auswärtigen Rechtsanwalts.

BGH, Beschluss vom 22.2.2007, Az: VII ZB 93/06